

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.**“
Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Förderern und Freunden.
2. Der Sitz des Vereins ist Weißenburg i. Bay.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem er seine Tätigkeit darauf richtet, Personen selbstlos zu unterstützen die, infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Aufgaben des Vereins sind die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, anderen Behinderungen oder für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, in allen Altersstufen und ihren Familien bedeuten.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde geistig Behinderter anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Einnahmen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern kann Tätigkeitsvergütung und Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerlichen Regelungen gewährt werden. Art und Höhe legt die Vorstandschaft im Rahmen einer Geschäftsordnung fest. Die Ausgaben für den Vorstand sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung), über den der Vorstand entscheidet.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
4. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird beendet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der schriftliche gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - c) durch Ausschluss.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
5. In Fällen der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) die Satzungsänderungen/Satzungsneufassung
 - f) Auflösung der Vereinigung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens
 - g) sonstige von der Satzung zugewiesene Beschlussfassungen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern nach zwei Monaten nach Beendigung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe Altmühlfranken oder deren Rechtsnachfolgerin zugänglich gemacht.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3 /4 erforderlich. Enthaltungen werden nicht gewertet und haben somit keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen, sind auf die Dauer der Beschäftigung eingeschränkt, in der Weise, dass sie nicht in den Vorstand gewählt werden können.

§ 9 Vorstandschaft

1. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - bis zu 17 weiteren Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch 7.
2. Mindestens 40% der Vorstände müssen Menschen mit geistiger Behinderung oder Eltern oder vertretungsberechtigte Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein oder gewesen sein.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dort erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode der anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter gleichberechtigt, jedoch nur zur Vertretung in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Vorstandschaft tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Eine Vorstandssitzung muss von dem /der Vorsitzende/n oder einer von ihm / ihr beauftragten Person unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit

der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

3. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung der Einrichtungen des Vereins erfolgt durch hauptamtliches Personal. Geschäftsführer werden vom Vorstand berufen. Geschäftsführer führen die Geschäfte der Einrichtungen des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

Geschäftsführer können vom Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB benannt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Bayern der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., welche es im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die am 19.06.1969 erstellte und am 21.05.1992 und 18.11.2010 neu gefasste Satzung. Sie tritt im Innenverhältnis mit Beschluss der Mitgliederversammlung, im Außenverhältnis mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.